

Stadt Haiterbach

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16. Juni 2010

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 25. Juni 2014 die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis - beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt festgesetzt:

Amtshandlung/Gebührentatbestand – Benutzungsgebühren		Gebühr
Es werden erhoben:		
1.	Für die Bestattung	Euro
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	600,00
1.2	von Personen unter 10 Jahren	300,00
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	250,00
1.4	Bestattung an Samstagen	700,00
1.4.1	Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	800,00
2.	Für die Beisetzung von Aschen	
2.1	regelmäßig	300,00
2.2	Beisetzung an Samstagen	350,00
2.2.1	Beisetzung an Sonn- und Feiertagen	400,00
3.	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	900,00
3.2	für Personen unter 10 Jahren	300,00
3.3	als Rasengrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, mit Pflege	1.400,00
4.	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	500,00
5.	Für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes mit Pflege	600,00
6.	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	für ein Wahlgrab (Nutzungsdauer 40 Jahre)	1.900,00
6.2	für ein Rasenwahlgrab (Nutzungsdauer 40 Jahre), mit Pflege	3.300,00
6.3	für ein Urnenwahlgrab, je Doppelwahlgrab (Nutzungsdauer 40	1.200,00
6.4	für die Verlängerung eines Nutzungsrechts	
6.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1, 6.2 bzw. 6.3	
6.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
7.	Für die Benutzung der Leichenhalle, Pregizerhaus oder Kirche	
7.1	bei Bestattung auf dem Friedhof	200,00
7.2	ohne Bestattung auf einem städt. Friedhof	200,00
7.3	Benutzung Pregizerhaus oder Kirche	150,00
7.4	Zuschlag für die Benutzung einer Kühleinrichtung	50,00

8.	Ein Zuschlag für Auswärtige zu Nr. 1 bis 7 von je	50 %
	Auswärtige sind Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Haiterbach oder keinen Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in einem Wahlgrab hatten. Leichen, die innerhalb der Markung Haiterbach aufgefunden werden, werden nicht als Auswärtige behandelt. Nicht als Auswärtige gelten außerdem Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim ihren Hauptwohnsitz in Haiterbach hatten.	
9.	Für das Verlegen von Trittplatten zwischen den Gräbern gem. § 15 Abs. 7 der Friedhofsordnung	
	9.1 für ein Reihengrab	140,00
	9.2 für ein Wahlgrab	250,00
	9.3 für ein Kinder- und Urnengrab	65,00
	9.4 für ein Urnenwahlgrab	120,00
10.	Für sonstige Leistungen	
	10.1 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand	
	10.2 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	300,00
11.	Verwaltungsgebühren	
	11.1 Die Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – tritt ab 01. August 2014 in Kraft.